

Plöner Segler-Verein von 1908 e.V.

24306 Plön, Eutiner Straße 4 - 5

24301 Plön, Postfach 116

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Plöner Segler-Verein von 1908 e. V. wurde am 26. Januar 1908 gegründet. Er hat seinen Sitz in Plön und wird beim Amtsgericht Plön unter der Nummer VR 260 geführt. Der Gerichtsstand ist Plön.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er setzt sich zum Ziel, auf der Grundlage des Amateurgedankens den Segelsport zu fördern durch:

- a. Beschaffung und Unterhaltung von Anlagen und Fahrzeugen, die seinen Mitgliedern die Ausübung des Segelsports ermöglichen,
- b. die seglerische Ausbildung seiner Mitglieder,
- c. Veranstaltungen von Fahrtensegeln und Wettfahrten,
- d. Unterhaltung einer Jugendgruppe,
 - deren Mitgliedern Segelfahrzeuge zu Ausbildungszwecken zur Verfügung stehen und
 - die einer seglerischen Ausbildung unterzogen werden.

1.a. Der Verein setzt sich weiterhin zum Ziel den Naturschutz auf und am Großen Plöner See zu fördern.

Dieser erweiterte Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Schutzzonen für die Flora und Fauna durch eine entsprechende Betonung markiert und abgrenzt, revierfremde Wassersportler auf schützenswerte Seegebiete hinweist und die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier-, Fisch- und Pflanzenarten unterstützt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen und keine politischen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Jugendgruppe gestaltet ein Jugendleben nach eigener Ordnung unter Berücksichtigung des Konzeptes dieser Satzung. Ihr Leiter ist der Jugendwart.

4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes (DSV) und des Landessportverbandes (LSV), die beide als gemeinnützig anerkannt sind. Darüber hinaus ist er Mitglied im Seglerverband Schleswig-Holstein (SVSH).

§ 2 Vereinsstander und Abzeichen

1. Der Vereinsstander zeigt das Plöner Stadtwappen mit dem Gründungsjahr 1908 auf blau-weißem Grunde mit zwei weißen Segeln im blauen Torbogen, von links nach rechts ziehend.



2. Als Vereinsabzeichen gelten die Standernadel sowie die gestickten Abzeichen für Mützen und Jacken mit den Buchstaben PSV.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- b. ordentlichen Mitgliedern,
- c. Zeitmitgliedern,
- d. Mitgliedern der Jugendgruppe,
- e. Mitgliedern durch Familienmitgliedschaft,
- f. Korporativen Mitgliedern,
- g. fördernden Mitgliedern,
- h. vorläufigen Mitgliedern.

2. Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (MV) ernannt. Sie haben keine rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die den vollen Beitragssatz zahlen.
4. Zeitmitglieder sind solche,
 - die sich nachweislich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
 - die nachweislich Wehrpflichtige, Zivildienstleistende oder Studenten sind,
 - soweit sie nicht Mitglieder der Jugendgruppe sind.
5. Mitglieder der Jugendgruppe können Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
6. Für den Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder eines ordentlichen Mitgliedes kann die Familienmitgliedschaft erworben werden.
7. Korporationen können Mitglieder werden. Sie haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den gesetzlichen Vertreter oder dessen schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
8. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich dem Verein verbunden fühlen und nicht Mitglieder im Sinne des § 4, Abs.1 Buchstaben a bis f sind.
9. Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder gem. § 4, Abs.1, b bis f und h, die sich in den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft seit Aufnahme befinden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes und seine Eingruppierung gem. § 4 beschließt der Vorstand. Sie ist von der Erteilung einer für die Dauer der Mitgliedschaft fortbestehenden Einzugsermächtigung für Gebühren und Beiträge abhängig.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergeht ohne Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme obligatorisch als „vorläufige Mitgliedschaft“. Nach Ablauf von 12 Monaten seit Aufnahme, beschließt der Vorstand in seiner nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Mitgliedschaft. Hat der Vorstand Bedenken gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft, entscheidet auf seinen Antrag ein ständiger unabhängiger Ausschuss, der aus den Mitgliedern des Schiedsgerichtes besteht (Mitglieder-Ausschuss). Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Entscheidung ergeht dabei nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmrecht haben alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Organe des Vereins und zur Zahlung der Gebühren, Beiträge und Umlagen verpflichtet. Sie sind gebunden an beschlossene Anlagen zur Satzung, z.B. Liegeplatzordnung, Arbeitsdienstordnung und Hafensordnung. Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen des Schiedsgerichts.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft und bei Auflösung des Vereins, haben Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b. Tod,
 - c. Ausschluss,
 - d. Auflösung des Vereins.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen bei:
 - a. Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen eines Vereinsorgans,
 - b. Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c. unkameradschaftlichem oder unsportlichem Verhalten,
 - d. Nichtzahlung des Beitrages 6 Monate nach Fälligkeit,
 - e. entsprechendem Beschluss des Vorstandes gem. §5, Abs.5 zur Beendigung der Mitgliedschaft von „vorläufigen Mitgliedern“ ohne weiteres Verfahren. In diesem Fall finden die Bestimmungen des §7, Abs.3, Sätze 3 und 4 keine Anwendung.
3. Vor der Entscheidung muss das betroffene Mitglied gehört werden. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung wirksam. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss den Entscheid des Schiedsgerichts zu erwirken. Dies ist innerhalb eines Monats beim Vorstand zu beantragen.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts schließt das vereinsinterne Verfahren ab.

§ 8 Gebühren, Beiträge und Umlagen

1. Die Gebühren, Beiträge für die Mitgliedergruppen und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung (MV).
2. Die MV kann besondere Gebühren für die Benutzung von Vereinseinrichtungen festsetzen.
3. Die MV kann für besondere Vorhaben des Vereins zweckgebundene Umlagen beschließen.

4. Die Höhe der Gebühren und Beiträge ist von der MV jährlich neu festzusetzen; sie werden im Jahrbuch veröffentlicht.
5. Ratenzahlungen, Stundungen und ggfs. Erlasse kann der Vorstand auf Antrag bewilligen.
6. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft werden Gebühren, Beiträge und Umlagen nicht erstattet.
7. Änderungen der Kontonummer und des Bankinstituts sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung ist das Mitglied verpflichtet, anfallende Gebühren, die das Bankinstitut dem Verein in Rechnung stellt, zu übernehmen.

§ 9 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (MV). Sie bestimmt die Richtlinien der Führung des Vereins.
2. Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichts und bestätigt den Jugendwart auf Vorschlag der Jugendgruppe. Wählbar sind alle Mitglieder nach § 6 Ziffer 1; ihre Wiederwahl ist unbegrenzt möglich mit Ausnahme der Kassenprüfer (s. § 15).
3. Der Vorstand leitet den Verein nach den Richtlinien der MV. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Das Schiedsgericht entscheidet über Einsprüche gegen Ausschlüsse oder Beschlüsse des Vorstandes, die die satzungsmäßigen Rechte eines Vereinsmitgliedes betreffen.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

1. Beschlüsse der MV gehen allen anderen vor. Die MV findet grundsätzlich einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

a. Der Termin der MV wird vom Vorstand festgelegt und bis zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, allen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Termin der MV bekanntgemacht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines oder mehrerer Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Ein solches Begehren ist unter Angabe der Inhalte bis spätestens zum 01.12. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen.

b. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist. Eine Einladung zu dieser neuen Versammlung kann mit der Einladung zur ersten Versammlung verbunden werden und muss den Hinweis enthalten, dass die

Beschlussfähigkeit auch dann gegeben ist, wenn weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

c. Die MV beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag entscheidet die MV über eine geheime Stimmabgabe.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht anwesende Mitglieder gewertet.

d. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Wahl zweier Protokollführer
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwarts
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss über Anträge der Mitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen der Organe des Vereins, soweit erforderlich
- Wahl/Nachwahl der Kassenprüfer
- Neufestsetzung oder Bestätigung der Gebühren und Beiträge
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Bekanntgabe neuer und ausgeschiedener Mitglieder
- Verschiedenes

2. Eine außerordentliche MV kann unter Beachtung der für die ordentliche MV geltenden Regeln einberufen werden, wenn

- der Vorstand es für erforderlich hält oder
- 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.

Zwischen dem MV-Termin und der Bekanntgabe der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

3. Von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter, den Protokollführern, und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird im Verein zur Einsichtnahme bereitgehalten.

4.a. Einladungen zu Mitgliederversammlungen können einschließlich anliegender Unterlagen auch per e-mail Verteiler an die persönliche e-mail Adresse der Mitglieder versandt werden. Nicht in einen solchen Verteiler aufgenommene Mitglieder erhalten die Einladungen weiterhin per Post an ihre jeweilige Heimatanschrift.

4.b. Für Mitteilungen genereller Art an die Mitglieder können e-mail Verteiler gleichfalls genutzt werden.

5.a. Mitgliederversammlungen können bei Unmöglichkeit der Präsenz-Versammlung der Mitglieder oder bei Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten für die Mitglieder auch per Videokonferenz / als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Einladungen hierzu werden gemäß §10 Abs.4.a. an die Mitglieder versandt; der Link zur Videokonferenz wird an die persönliche e-mail Adresse der Mitglieder versandt werden.

5.b. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung können Abstimmungen per e-mail und/oder im Ballot-Verfahren durchgeführt werden. Welches Verfahren anzuwenden ist entscheidet der Vorstand.

5.c. Präsenz-Versammlungen ist gegenüber virtuellen Mitgliederversammlungen stets der Vorrang einzuräumen.

5.d. Die Möglichkeiten der virtuellen Versammlung gemäß Absatz 5.a. bis c. gelten ebenfalls für untergeordnete Versammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Schriftwart,
- e. dem Sportwart,
- f. dem Jugendwart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Vertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende zusammen oder jeweils mit dem Kassenwart oder Schriftwart.

3. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der MV. Er kann Ausschüsse nach § 13 einsetzen und überwacht deren Tätigkeit. Er kann Ordnungen nach § 6 Ziffer 2 erlassen.

Er legt der MV den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und einen Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr vor.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter müssen der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzungen, einen Teil der MV oder sonstige Tagungen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

5. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen eingesetzter Ausschüsse und des Jugendausschusses (s. § 15) mit Stimmrecht teilzunehmen.

Von Vorstandssitzungen sind Ergebnisniederschriften zu verfassen. Diese sind vom Verfasser und dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen (§ 10 Ziffer 3 Satz 2 gilt sinngemäß).

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so besetzt der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten MV kommissarisch. Der kommissarisch Bestellte ist nicht vertretungsberechtigt.

7. Die Arbeit des Vorstandes hat ehrenamtlich zu erfolgen. Aus Mitteln des Vereins dürfen lediglich Aufwendungen erstattet werden.

§ 12 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei für eine Entscheidungsfindung anwesend sein müssen. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Ausschussvorsitzende sein. Ihre Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

2. Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung unter sinngemäßer Beachtung der Regelungen, die die Zivilprozessordnung für ein ordnungsgemäßes Verfahren aufstellt. Es wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.

§ 13 Ausschüsse

1. Zur Durchführung einzelner oder dauernder Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Ausschüsse einsetzen. Sie sind Sachberater des Vorstandes und erstatten diesem Bericht.

2. Die Leiter der Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt. Sie wählen die erforderlichen Mitarbeiter aus den Mitgliedern des Vereins.

3. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 14 Kassenprüfer

Die MV wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Schiedsgericht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen, der MV einen Prüfbericht vorzutragen und ihr vorzulegen.

Außergewöhnliche Ereignisse, die weitere Prüfungen angeraten erscheinen lassen, werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden veranlasst.

§ 15 Jugendgruppe


1. Zur Jugendgruppe können alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören. Sie organisiert sich selbständig und regelt ihre Belange durch eine Jugendordnung.
2. Der Jugendwart wird von der Jugendgruppe gewählt und von der MV bestätigt. Seine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
3. Die Jugendgruppe gibt sich eine Ordnung, die satzungsgemäß ist und vom Vorstand bestätigt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist auf einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden MV mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (s. § 6 Ziffer 1.) zu beschließen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Waren in der MV weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat der Vorstand frühestens nach einer Woche und spätestens binnen vier Wochen eine zweite MV einzuberufen, in der die Auflösung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann. Diese zweite MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins, fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Landessportverband mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke des Amateursegelsports zu verwenden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der MV vom 02. März 2002 in Kraft; sie ersetzt alle bisherigen Fassungen.



i.V. Dr. U. Fehlborg
2. Vorsitzender

Die am 02.03.2002 neu gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2010 in §1, Abs.1, Satz 1 (Name) geändert.



Dr. U. Fehlberg
1. Vorsitzender

Die am 02.03.2002 gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2016 wie folgt geändert:

- in §4 (Mitglieder) um Abs.1 , Buchst. h und Abs.9 ergänzt,
- in §5 (Erwerb der Mitgliedschaft) um Abs.5 ergänzt,
- in §7 (Erlöschen der Mitgliedschaft) in Abs.2 um Satz e. ergänzt.



Dr. U. Fehlberg
1. Vorsitzender

Die am 02.03.2002 gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.02.2017 wie folgt geändert:

- in § 4 (Mitglieder) Abs. 6 und Abs. 7, Satz 1,
- in § 5 (Mitgliedschaft) Abs. 5,Satz 2
- in § 10 (Mitgliederversammlung) Abs. 1, Ziff. a.



Jörn Mißfeldt
1. Vorsitzender

Die am 02.03.2002 gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.08.2021 wie folgt geändert:

- in § 1 (Zweck) Einfügung Abs. 1.a.
- in § 10 (Mitgliederversammlung) Einfügung Abs. 4.a. und 4.b.
- in § 10 (Mitgliederversammlung) Einfügung Abs. 5.a. bis 5.d.



Jörn Mißfeldt
1. Vorsitzender